

Auskunft:

Mag. Herbert Vith

T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFk-III-6516-2/2026-3

Feldkirch, am 26.01.2026

Betreff: L 73 Übersaxner Straße in Satteins, Forstbetriebsgemeinschaft Jagdberg, temporäre  
Straßensperren auf Grund von Holzbringungsarbeiten  
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen  
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

## VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 26.01.2026 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Holzbringungsarbeiten mittels Seilbahn auf bzw. neben der L 73 Übersaxner Straße im Gemeindegebiet Satteins im Bereich von StrKm 8,2 bis StrKm 8,4 erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 23.02.2026 bis 03.04.2026 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

### I.

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

### II.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen

- auf 70 km/h 100 m vor der Arbeitsstelle
- auf 50 km/h 50 m vor der Arbeitsstelle
- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle

während der gesamten Zeit beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10 a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

### III.

Die L 73 Übersaxner Straße in Satteins wird im Bereich vom StrKm. 8,2 bis StrKm. 8,4 für den Verkehr **temporär im Ausmaß von jeweils maximal 20 Minuten von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr gesperrt**. Ausgenommen von dieser Sperre ist der Baustellenverkehr. Die Anhaltungen sind durch geeignetes Personal durchzuführen.

### IV.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

#### Ergeht an:

1. Forstbetriebsgemeinschaft Jagdberg  
Jagdbergstraße 200  
6822 Schnifis  
E-Mail: fbg.jagdberg@schnifis.at

- zum Antrag vom 26.01.2026 mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen. Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen.

Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken.

Hinsichtlich der Absicherung der Arbeitsstelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung verwiesen.

2. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Straßenbau (VIIb)  
per V-DOK (intern)
3. Gemeindeamt Satteins  
6822 Satteins  
E-Mail: [gemeinde@satteins.net](mailto:gemeinde@satteins.net)  
mit dem Ersuchen um Kundmachung in den lokalen Medien
4. Gemeindeamt Dünserberg  
Montanast 22  
6822 Dünserberg  
E-Mail: [gemeinde@duenserberg.cnv.at](mailto:gemeinde@duenserberg.cnv.at)  
mit dem Ersuchen um Kundmachung in den lokalen Medien
5. Gemeindeamt Übersaxen  
6834 Übersaxen  
E-Mail: [gemeinde@uebersaxen.at](mailto:gemeinde@uebersaxen.at)  
mit dem Ersuchen um Kundmachung in den lokalen Medien
6. Polizeiinspektion Rankweil  
Bahnhofstraße 1  
6830 Rankweil  
E-Mail: [PI-V-Rankweil@polizei.gv.at](mailto:PI-V-Rankweil@polizei.gv.at)
7. Polizeiinspektion Satteins  
Frastanzerstraße 23  
6822 Satteins  
E-Mail: [PI-V-Satteins@polizei.gv.at](mailto:PI-V-Satteins@polizei.gv.at)

